

200.3, 31.05.19, 2161

Anfrage der FDP-Ratsgruppe vom 29.05.19 zur Sitzung des Rates der Stadt Bielefeld am 06.06.19

Die Anfrage der FDP-Ratsgruppe zur Grundsteuer wird wie folgt beantwortet:

Frage 1

Wie viele Grundstücke müssten für das derzeit vom Bundesfinanzministerium favorisierte Grundsteuermodell in der Stadt Bielefeld neu bewertet werden?

Antwort

Das Bundesfinanzministerium hatte am 10.04.19 dem Bundeskabinett den Entwurf eines neuen Grundsteuergesetzes vorgelegt.

Der Entwurf beinhaltet ein wertbasiertes Modell und beruht in vielen Punkten auf der Bundesratsinitiative zur Neuregelung der Grundsteuer aus dem Jahr 2016, dem seinerzeit alle Bundesländer ausgenommen Bayern und Hamburg zugestimmt hatten.

Wie bei allen anderen bekannten Reformmodellen auch, müssten im Rahmen der notwendigen Umsetzungen jedes neuen Grundsteuergesetzes auch alle Grundstücke incl. aller Eigentumswohnungen im Stadtgebiet neu bewertet werden. Für die Stadt Bielefeld sind damit rd. 103.000 Fälle betroffen.

Zusatzfrage 1

Wie lange würde eine solche Neubewertung, die auf Gebäudealter, Bodenrichtwerte und Nettokaltmieten zurückzugreifen hat, durch die Verwaltung dauern?

Antwort

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 10.04.18 entschieden, dass die bisherige Erhebung der Grundsteuer wegen veralteter Grundstückswerte nicht mehr verfassungsgemäß ist. Mit dem Urteil wurde dem Gesetzgeber eine zweigeteilte Frist zur Korrektur eingeräumt. Zunächst einmal muss bis spätestens zum 31.12.2019 ein neues Grundsteuergesetz beschlossen worden sein. Gelingt dies nicht, dürfen die Gemeinden die Grundsteuer **nicht** mehr erheben. Für die Stadt Bielefeld würden damit jährliche Einnahmen von rd. 79 Mio. € entfallen.

Nach der Verabschiedung neuer gesetzlicher Regelungen müssen die neuen Bewertungs- und Erhebungsverfahren bis zum 31.12.2024 umgesetzt werden. Die Neufestsetzungen müssen ab 2025 erfolgen.

In der Übergangsphase bis dahin, dürfte die Grundsteuer weiterhin nach den bisherigen Regelungen veranlagt werden.

Die Umsetzung einer Neuregelung, wie in der Fragestellung beschrieben, obliegt zunächst den Bewertungsstellen in den Finanzämtern der Landesverwaltungen.

Die kommunalen Steuer- und Katasterämter müssen als Datenlieferanten eng mit der Finanzverwaltung kooperieren. Vermutlich wären zumindest in Einzelfällen auch die Grundstücks- und Wohnungseigentümer zu beteiligen.

Es ist davon auszugehen, dass die erforderliche Umsetzung den Zeitrahmen bis 31.12.2024 in Anspruch nehmen würde.

Zusatzfrage 2

Welche Personalressourcen wären dafür notwendig?

Antwort

Da bisher noch keine gesetzlichen Regelungen beschlossen wurden, sind zu einer etwaigen Umsetzung und dafür nötigen Personalausstattung auch noch keine Ermittlungen angestellt worden.